

2463 076

Entsch.-Sammlung des Senats**BUNDESGERICHTSHOF****IX KB 327/70****BESCHLUSS****in der Entschädigungsanfrage****Schulien K [REDACTED],****[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], Argentinien,****Kläger und Beschwerdeführer,****- Pressebevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -****gegen****Land Niedersachsen,****vertreten durch den Regierungspräsidenten [REDACTED],****[REDACTED],****Beklagten und Beschwerdegegner**

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, Dr. Graf, Iorn und Kunkel

in der Sitzung vom 29. September 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 9. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Schluss

Die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage, ob der Tatrichter im Rahmen seiner Anteermittlungspflicht auch Anregungen zur Beweisermittlung zu berücksichtigen hat, hat der Bundesgerichtshof im Urteil RM 1967, 423 Nr. 35 bereits entschieden. Danach ist der Tatrichter nicht gehalten, jeder Anregung zur Erhebung von Beweisen nachzugehen. Er hat sie, auch wenn es sich nicht um formgerecht gestellte Beweiseträge handelt, zu berücksichtigen, sofern dadurch eine weitere Aufklärung des Sachverhalts zu erwarten ist. Eine solche Anregung darf in Entschädigungsverfahren nicht mit der Begründung abgelehnt werden, es sollten dadurch überhaupt erst neue beweiserhebliche Tatsachen, für die es bisher an Unterlagen fehle, ermittelt und in das Verfahren eingeführt werden (RM 1967, 187 Nr. 36). Jedoch zwingt der Anteermittlungsgrundsatz das Gericht nicht, ausnahmslos alle Zeugen zu vernahmen, deren Vernehmung eine Partei angeregt oder beantragt hat. Vielmehr hat der Tatrichter in Ausübung der ihm obliegenden Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen festzustellen, darüber zu befinden, ob von der Er-

- 3 -

hebung von Beweisen eine weitere Aufklärung zu erwarten ist. Von der Durchführung einer weiteren Beweisaufnahme kann er absehen, wenn er davon überzeugt ist, daß diese Beweisaufnahme für das Ergebnis des Rechtsstreits keine Bedeutung hat. Mit diesen Grundätzen steht das Berufungsurteil im Einklang. Es hat erichtlich die Frage, ob die Entscheidungsbehörde dem Bevollmächtigten des Klägers die Einnahme der Klage nahegelegt hat, als geklärt angesehen. daher war es nicht gehalten, den Beweisermittlungsanträgen des Klägers nachzugehen.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Hai

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)